



Hospitationen zum Erlernen fehlender zuvor definierter Weiterbildungsinhalte

Der Vorstand der ÄKWL hat am 26.04.2017 nachstehende Regelung zur Genehmigung und Durchführung von Hospitationen beschlossen:

1. Hospitationen
 - werden im Einzelfall genehmigt,
 - sind vom Antragsteller zeitlich und inhaltlich eindeutig zu definieren,
 - müssen dementsprechend im Weiterbildungsprogramm hinterlegt sein,
 - müssen vom Kooperationspartner durch Unterschrift bestätigt werden.

2. Hospitationen müssen mit namentlicher Nennung des (Wissens-)Vermittlers aus dem vom Weiterbildungsbefugten auszustellenden Weiterbildungszeugnis hervorgehen. Diese Hospitationen sind durch eine vom jeweiligen (Wissens-)Vermittler ausgestellte Bescheinigung zu belegen.

Bei Fragen:

Das Serviceteam der ÄKWL erreichen Sie unter der
Telefonnummer: 0251 929 2323